Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1931	Nr. 22

Inhalt:

(Nr. 13607.) Gesetz über die Änderung der kommunalen Grenzen der Stadt Glogau. Vom 2. Juni 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Glogau werden Teile der Landgemeinden Brostau, Rauschwitz, Weidisch, Zarkau, Zerbau und Lerchenberg des Landkreises Glogau nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Grenzbeschreibung eingegliedert.

§ 2.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Ortsrecht der Stadt Glogau in den eingegliederten Gebietsteilen in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die in der Stadt Glogau geltenden Polizeiverordnungen auf die eingegliederten Gebietsteile ausgedehnt.

§ 3.

Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Gemeinden, deren Grenzen durch dieses Gesetz verändert werden, tritt im Rechnungsjahr 1931 für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Stelle des in den §§ 11 und 14 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz als Stichtag bestimmten 31. März der 1. Juli 1931.

§ 4.

(1) Die infolge der Veränderung der kommunalen Grenzen notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten ist nach folgenden Grundsätzen zu regeln.

(2) Die Auseinandersetzung hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände einen billigen Ausgleich zwischen den Beteiligten zu finden.

(3) Hierbei ist die Leistungsfähigkeit der Beteiligten zu berücksichtigen.

(4) Zu berücksichtigen ist die Leistungsfähigkeit insbesondere insoweit, als infolge der Grenzänderung bisherige Einnahmen wegfallen, ohne daß der Ausfall durch eine entsprechende Verringerung der Ausgaben ausgeglichen werden kann.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1931 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 2. Juni 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Anlage
zu § 1 des Gesetzes.

Grenzbeschreibung.

Die Grenze des nach Glogau einzugliedernden Gebiets beginnt am Zusammenschluß der bisherigen Stadtgrenze von Glogau mit der Gemarkungsgrenze von Beichau etwa 60 Meter nördlich des Kommunikationswegs nach Beichau und verläuft von hier längs der Gemarkungsgrenze von Beichau, indem sie den Kommunikationsweg Glogau-Beichau, Parzelle 500/131, sowie die Glogau-Saganer Bahnstrecke, Parzelle 390/130, den Schul- und Kirchsteig Beichau-Brostau, Parzelle 608/133, und die Glogau-Stettiner Bahnstrecke, Parzelle 352/5, überschreitet, bis zur Südseite dieser Bahnstrecke. Von hier folgt die Grenze unter Einschluß des zum Bahnkörper gehörigen Trennstücks, Parzelle 315/1 und 202/5, innerhalb der Feldmark Brostau der Westgrenze des nach Glogau fallenden Schul- und Kirchsteigs, Parzelle 293/133, bis zur Kreisstraße Glogau-Herrndorf und entlang der Nordseite dieser Straße bis zur Abzweigung des Kommunikationswegs nach Brostau, Parzelle 391/63. Hier wird die Kreisstraße überschritten, so daß die östlich der neuen Stadtgrenze bis zur alten Stadtgrenze verbleibende Teilstrecke der Kreisstraße, Parzelle 64, nach Glogau fällt. Von der Südseite der Kreisstraße bzw. dem Anschlusse der Parzellen 388/18 und 390/24 mit Wegeparzelle 391/63 durchschneidet die neue Stadtgrenze in südöstlicher Richtung die Parzellen 390/24, 395/29, 396/29, 512/38 bis zum Anschluß der Parzellen 512/38 und 45 bei der Wegegabelung der Kreisstraße Glogau-Primkenau und der Kommunikation nach Brostau. Beide Straßenzüge werden hier überschritten, so daß die östlich der neuen Stadtgrenze gelegene Teilstrecke der Kreisstraße bis zur bisherigen Stadtgrenze nach Glogau einverleibt wird. Von der Südseite der Kreisstraße, Anschluß mit Parzelle 339/44, verläuft die neue Stadtgrenze wiederum in nahezu südöstlicher Richtung bis an die Westgrenze des Feldwegs, Parzelle 59, gegenüber dem Knickpunkte der bisherigen Stadtgrenze am Feldweg, Parzelle 59, Anschluß mit Parzelle 125. Hierbei werden die Parzellen 339/44, 51, 180/52, 181/52 und 274/58 durchschnitten, so daß die östlich der neuen Stadtgrenze gelegenen Teilstücke dieser Parzellen nach Glogau entfallen. Von hier ab fällt die neue Stadtgrenze mit der Westseite des nach Glogau fallenden Feldwegs, Parzelle 59, zusammen und verläuft in deren Verlängerung nach Überschreitung des sogenannten Bäckerwegs, Parzelle 60, über das Grundstück Parzelle 226/151 bis zu einer Linie, die im Abstand von 50 Meter südlich vom sogenannten Bäckerwege die Parzellen 535/152 und 516/153 ihrer Länge nach durchschneidet und an der Westgrenze der Provinzialstraße Glogau-Neusorge einmündet. Von hier verläuft sie in südwestlicher Richtung an der Westseite der Provinzialstraße entlang bis zur bisherigen Gemarkungsgrenze zwischen Brostau und Rauschwitz, die daselbst die Provinzialstraße durchschneidet, und ferner an der norwestlichen Seite dieser Straße entlang, die mit der Gemarkungsgrenze Brostau gegen Rauschwitz zusammenfällt, bis zur verlängerten Südgrenze der sogenannten Häuslermühle, Parzellen 395/109 und 108, wo sie die Provinzialstraße überschreitet und auf Rauschwitzer Gebiet übertritt. Alsdann führt die neue Stadtgrenze an der Grenze der Häuslermühle entlang bis zum Rauschwitzbach, Parzellen 414/114 und 376/115, den Bach in südwestlicher Richtung durchschneidend, bis zur Südgrenze der Gartenwirtschaft Burg Rauschwitz, Parzelle 375/115, die somit nach Glogau einverleibt wird, und ferner diese Grenze entlang bis zur Rauschwitzer Dorfstraße, Parzelle 66. Von hier folgt die neue Grenze der Westseite dieser Straße bis zur Nordgrenze des nach dem Friedhofe der Gemeinde Rauschwitz führenden Kommunikationswegs, überschreitet hier die Dorfstraße, führt eine kurze Strecke an der Nordseite des genannten Kommunikationswegs entlang bis zu dem in nordöstlicher Richtung abzweigenden Feldwege, Parzelle 69, dessen südwestliche Seite bis zum sogenannten Bischofswege die neue Grenze bildet, der somit auf seine ganze Länge künftig nach Glogau übertritt. Am Bischofsweg, Parzelle 383/134, verläuft nunmehr die neue Stadtgrenze längs der Südwestseite desselben entlang bis an das der Stadt Glogau gehörige Ackerstück Parzelle 346/136, alsdann die südliche Grenze dieses Grundstücks entlang über die Kreisstraße Glogau-Gurkau und weiter längs der südlichen Grenze der städtischen Ackerstücke Parzellen 345/137—600/131, 138 über den Feldweg Parzelle 450/125 und längs der Parzelle 139 bis in die Mitte des Rauschwitz-Zarkauer Grenzgrabens, der als Zubehör zu den anliegenden Grundstücken keine Parzellennummer hat. Von hier ab fällt die neue Grenze mit der Rauschwitz-Zarkauer Gemarkungsgrenze zusammen

und verläuft daher in der Mitte des erwähnten Grenzgrabens bis zur Straßenbrücke im Zuge des Kommunikationswegs Glogau-Sieglitz, Parzelle 463/124. Hier überschreitet die Grenze den Kommunikationsweg und tritt somit auf Zarkauer Gebiet über, verläuft in südöstlicher Richtung längs der Nordseite des Weges bis an das Wohnhausgrundstück Parzelle 264/11 und längs der Nordseite dieses Grundstücks über den Feldweg Parzelle 141/12 an der Ostseite des Feldwegs entlang bis zur Glogau-Breslauer Bahnstrecke. Alsdann die Bahnlinie überschreitend, die Ostseite des Feldwegs 359/12 entlang bis zur Provinzialstraße Glogau-Gramschütz 438/27, letztere wieder überschreitend und von hier in westlicher Richtung längs der Nordseite der Provinzialstraße verlaufend bis zum fortifikatorischen Zufahrtswege, Parzelle 357/18, der zur ehemaligen Festungsziegelei führt. Dieser Weg soll künftig zum Stadtgebiet fallen, so daß seine östliche Seite die neue Grenze bildet. Beim Eintritt dieses Weges in das Grundstück der ehemaligen Festungsziegelei, Parzelle 17, springt die Grenze etwa 20 Meter in westlicher Richtung ein, so daß der an die Schiffswerft von Zarkau verpachtete Teil der ehemaligen Festungsziegelei bis an den östlichen Böschungsfuß des neu anzulegenden Flügeldeichs bei Zarkau verbleibt. Die Grenze verläuft hiernach an dem östlichen Böschungsfuße des anschließenden Flügeldeichs entlang in dessen Verlängerung bis zur bisherigen Stadtgrenze gegen Gemarkung Zarkau, welche in der Mitte der Stromoder verläuft. Von hier folgt die neue Grenze der Gemarkungsgrenze zwischen Zarkau und Oberau, welche wiederum in der Mitte der Stromoder verläuft, und tritt nunmehr auf Weidischer Feldmark über, verläuft in der Mitte der Stromoder weiter bis zur Grenze mit der Feldmark Lerchenberg, welche in der Mitte der Alten Oder verläuft. Bei Beginn der Alten Oder tritt nun die Grenze auf Lerchenberger Gebiet über, springt über die Alte Oder, Parzelle 115, und verläuft an ihrem rechten Ufer in nordwestlicher Richtung entlang bis zur alten Stadtgrenze mit der Feldmark Lerchenberg, wo die Grenze des einzugliedernden Gebiets ihren Abschluß findet. Schließlich wird noch der auf der sogenannten Dominsel belegene Gebietsausschluß der Gemeinde Zerbau, Parzellen Nr. 57 und 58, zur Stadt Glogau eingemeindet.

(Nr. 13608.) Gesetz über das Freifahrtrecht und die Entschädigung der Mitglieder des Preußischen Landtags. Vom 4. Juni 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Freifahrtrecht.

§ 1.

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten vom Tage der Feststellung ihrer Wahl an für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag und für die folgenden acht Tage, im Falle der Auflösung des Landtags bis zum Ablauf des achten Tages nach der Neuwahl des Landtags, das Recht zur freien Fahrt auf den auf das Reich übergegangenen Strecken der ehemals preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft sowie auf allen in diesem Gebiete vorhandenen Privateisenbahnen, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, deren Kraftwagenlinien und auf den Kraftposten der Deutschen Reichspost.

(2) Das Recht ist nicht übertragbar.

§ 2.

(1) Mitgliedern des Landtags, die im Verkehr zwischen getrennten Teilen Preußens Seeverbindungen oder Eisenbahnen benutzen, für die sie keine Freifahrtberechtigung besitzen, werden die hierdurch entstandenen Kosten ersetzt.

(2) Das geschieht auch bei Benutzung anderer Verkehrsmittel, wenn infolge ungewöhnlicher Ereignisse der Betrieb derjenigen Verkehrsmittel stillgelegt worden ist, für die die Mitglieder des Landtags ein Freifahrtrecht besitzen.

§ 3.

Die Mitglieder des Landtags dürfen für die Benutzung von Eisenbahnen, für die sie Freifahrtberechtigung besitzen, keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

Aufwandsentschädigung.

§ 4.

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten vom Tage vor dem ersten Zusammentritte des Landtags an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft oder der Landtag aufgelöst wird, monatlich 600 Reichsmark als Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Neuwahl des Landtags erst nach diesem Zeitpunkte, so erhalten die Mitglieder des Landtags die Aufwandsentschädigung bis zum Tage der Neuwahl des Landtags.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen. Gehört ein Mitglied während eines Kalendermonats zwei aufeinanderfolgenden Landtagen an, so darf ihm nicht mehr gezahlt werden als ein Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung.

(3) Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig; der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 5.

(1) Mitglieder des Landtags, die nach dem ersten Zusammentritte des Landtags eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage vor ihrem Eintritt an. Als Tag des Eintritts gilt der Tag, an dem der Landeswahlausschuß (Landeswahlleiter) seine Feststellung getroffen hat.

(2) Mitgliedern des Landtags, die vor Ablauf der Wahlperiode oder vor Auflösung des Landtags ausscheiden, erhalten die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

(3) Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Landtags ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß sein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 6.

(1) Für die Teilnahme an Ausschußsitzungen, die durch Eintragung in die Anwesenheitsliste des Ausschusses nachgewiesen wird, erhalten die Ausschußmitglieder an Tagen, an denen keine Vollsitzungen des Landtages stattfinden, für jeden Tag ihrer Anwesenheit zu ihrer Aufwandsentschädigung einen Zuschlag von 10 Reichsmark.

(2) Diese Bestimmung gilt auch, wenn Mitglieder des Landtags an Sitzungen teilgenommen haben, zu denen sie von einem Ministerium eingeladen oder vom Landtag entsandt worden sind.

§ 7.

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Landtags der Vollsitzung des Landtags ferngeblieben ist, wird von der Aufwandsentschädigung ein Betrag von 20 Reichsmark abgezogen.

(2) Dieser Abzug unterbleibt:

a) wenn das Fernbleiben durch Krankheit veranlaßt war;

b) wenn das Mitglied des Landtags an demselben Tage an einer Ausschußsitzung als Mitglied teilgenommen hat;

c) wenn das Mitglied des Landtags an demselben Tage an einer Sitzung teilgenommen hat, zu der es von einem Ministerium eingeladen oder vom Landtag entsandt war.

§ 8.

Kommen Monatsteilbeträge in Frage (§§ 4 und 5), so sind für jeden Kalendertag 20 Reichsmark zu zahlen.

Sondervorschriften.

§ 9.

Für den Präsidenten und die stellvertretenden Präsidenten sowie für die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder des Ständigen Ausschusses (Artikel 26 der Verfassung) gelten auch nach Ablauf der Wahlperiode oder nach Auflösung des Landtags die Bestimmungen der §§ 1 und 2:

bis zum Ablauf des achten Tages nach dem Tage des Zusammentritts des neuen Landtags,

die Bestimmungen der §§ 4 und 6:

bis zum Ablauf des Monats, in dem der neue Landtag zusammentritt.

§ 10.

Wird einem Mitgliede des Landtags, das gleichzeitig Mitglied des Reichstags ist, die Aufwandsentschädigung im Reichstag abgezogen, so erhält es die Aufwandsentschädigung vom Landtag, wenn es seine Anwesenheit im Landtag nach den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten nachgewiesen oder sich in die Anwesenheitsliste für eine Ausschußsitzung des Landtags eingetragen oder an einer Sitzung teilgenommen hat, zu der es von einem Ministerium eingeladen oder vom Landtag entsandt war.

§ 11.

(1) Mitglieder des Landtags, die gemäß der Geschäftsordnung für den Preußischen Landtag von der Teilnahme an den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen sind, verwirken für die gesamte Zeit bis zum Ablauf des letzten Ausschlußtags das Recht zur freien Fahrt, den Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten und den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

(2) Die Freifahrtkarte ist dem Landtag innerhalb 24 Stunden nach Mitteilung des erfolgten Ausschlusses zurückzugeben. Geschieht dies nicht, so verwirkt das ausgeschlossene Mitglied für weitere vier Wochen über die Dauer seiner Ausschließung hinaus den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Schlußvorschriften.

§ 12.

(1) Der § 10 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1930 an, das übrige Gesetz mit Wirkung vom 1. November 1930 an in Kraft. Zu den entsprechenden Zeitpunkten treten das Gesetz über das Freifahrtrecht und die Entschädigung der Mitglieder des Preußischen Landtags vom 13. Mai 1927 (Gesetzsamml. S. 79) und das dazu ergangene Ergänzungsgesetz vom 23. April 1928 (Gesetzsamml. S. 103) außer Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Landtags.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Juni 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Höpker Aschoff.

(Nr. 13609.) Verordnung zur Änderung der Amtsgerichtsbezirke Bochum und Hattingen. Vom 28. Mai 1931.

§ 1.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 137) werden die in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum eingegliederte frühere Landgemeinde Linden-Dahlhausen sowie der ebenfalls in die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Bochum eingegliederte Nordteil der früheren Landgemeinde Winz unter Abtrennung vom Bezirk des Amtsgerichts Hattingen dem Amtsgerichte Bochum zugelegt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1931 sind auf Seite 141 ff. die Satzungen der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln vom 30. Juli/15. August 1929 — U IV 21 551. 1. — und die Bestimmungen für die Studierenden der Hochschule (Schulordnung) vom 10./27. März 1931 — U IV 23 505/30. 1. — veröffentlicht worden.

Berlin, den 1. Juni 1931.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

2. Im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 111 für 1931 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 2. Mai 1931, betr. die ansteckende Blutarmut der Einhufer, verkündet, die am 15. Mai 1931 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. Juni 1931.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hümmling für den Ausbau einer Landstraße von Esterwegen über den Mühlenberg zur Landstraße Breddenburg-Börgerwald

   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 21 S. 59, ausgegeben am 23. Mai 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Mai 1931,
   durch den das dem Westpreußischen Überlandwerk, G. m. b. H. in Marienwerder, durch Erlaß vom 6. September 1922 verliehene Enteignungsrecht für den Bau von Überlandleitungen in den Kreisen Stuhm und Marienwerder, einschließlich der dazu gehörigen Transformatorenstationen, Schalthäuser und Ortsnetze, auf den Kreis Rosenberg ausgedehnt wird,

   durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 21 S. 35, ausgegeben am 23. Mai 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Mai 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neheim-Ruhr für den Bau des Hochwasserschutzdamms im Binnerfeld in den Fluren 19 und 20 der Gemarkung Stadt Neheim

   durch die Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 21, ausgegeben am 23. Mai 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.